



Der Präsident

per E-Mail: [schwertfeger-ba@bmj.bund.de](mailto:schwertfeger-ba@bmj.bund.de)

Bundesministerium der Justiz

11015 Berlin

13. Mai 2005

Az.: 22-02-200-05/05 – R 04

Wi/He

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mindestkapitals der GmbH (MindestkapG)**

**Geschäftszeichen: III A 2 – 3510/08 – 32 437/2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) als Vertreter der ca. 32.000 freiwillig mitgliederschaflich in den 15 DStV-Mitgliedsverbänden organisierten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten, vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfern und Berufsgesellschaften begrüßt die Absicht, die Gründung einer GmbH zu erleichtern. Als Spitzenorganisation der Angehörigen der steuerberatenden Berufe in Deutschland unterstützt der DStV alle Maßnahmen, die die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft stärken.

### **Absenkung Stammkapital**

Die geplante Absenkung des Mindeststammkapitals von 25.000 € auf 10.000 wird die Gründung von Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung erleichtern. Die Konkurrenz anderer europäischer Gesellschaftsformen, die mit einem weit geringerem Stammkapital auskommen, zwingt dazu, das Recht der GmbH zu reformieren. Nur so besteht die Chance, dass sich die GmbH im „Wettbewerb der Gesellschaftsformen“ behaupten kann. Aus diesem Grund begrüßt der DStV die geplante Änderung des § 5 Abs. 1 GmbHG.



## **Erweiterte Informationspflichten**

Die Erweiterung der Angaben auf Geschäftsbriefen auf das gezeichnete und eingezahlte Kapital lehnt der DStV ab. Gerade unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus ist die Erweiterung der Angaben auf Geschäftsbriefen nicht sinnvoll und aus Gläubigergesichtspunkten auch nicht erforderlich.

Zwar wird die Transparenz für die Gläubiger erhöht – was unter dem Gesichtspunkt eines verringerten Haftungskapitals einleuchtend erscheint – doch führt dies zu einer nicht dem Zweck angemessenen Belastung für die Gesellschaft. Bereits ab 2007 kann sich jeder Interessierte in einem elektronisch geführten Handelsregister über das Haftkapital einer GmbH informieren. Für die Zwischenzeit eine Informationspflicht auf Geschäftsbriefen einzuführen, führt zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Gesellschaften. Dies gilt sowohl für bereits bestehende „Alt“-GmbHs, die neue Geschäftspapiere benötigen, als auch für neu gegründete GmbHs, bei denen sich das Verhältnis von gezeichnetem und eingezahltem Kapital in der Regel noch verändert.

Die ursprüngliche Regelung, die es freistellt, ob Angaben zum Kapital auf den Geschäftsbriefen gemacht werden, genügt auch bei einem verminderten Mindeststammkapital von 10.000 €. Gläubiger von GmbHs müssen sich ab Inkraft-Treten des Mindestkapitalgesetzes darauf einstellen, dass GmbHs im Zweifel nur ein geringes Stammkapital von 10.000 € aufweisen. Wollen Gesellschaften mit einer besseren Kapitalausstattung diesen Vorteil gegenüber Geschäftspartnern oder Banken publizieren, bleibt es ihnen unbenommen, in ihren Geschäftsbriefen das Stammkapital darzustellen. Für „Alt“-GmbHs, die noch mit einem Haftkapital von mindestens 25.000 € ausgestattet sind, ist dies sogar zu empfehlen, da sie sich insoweit von den neuen GmbHs mit geringer Kapitalausstattung abgrenzen können. Es sollte jedoch der Entscheidung der jeweiligen Gesellschaft überlassen bleiben, ob sie den Vorteil durch ein höheres Stammkapital nutzt oder nicht. Bei fehlender Angabe des Kapitals muss sich jeder Marktteilnehmer der Gefahr bewusst sein, dass das Haftkapital ggf. eher gering ist. Es ist nicht Aufgabe des Staates, hier regelnd einzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. StB/vBP Jürgen Pinne